



Sources of Language and Law

www.legal-linguistics.net

This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Friedrich Müller, Mehrsprachigkeit oder Das eine Recht in vielen Sprachen, in: Friedrich Müller/Isolde Burr (Hrsg.), Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Duncker & Humblot, Berlin 2004, S. 9 – S. 23.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Müller, Friedrich (2004): "Mehrsprachigkeit oder Das eine Recht in vielen Sprachen" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Friedrich Müller/Isolde Burr (Hrsg.), Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Duncker & Humblot, Berlin (2004): S. 9 – S. 23.)

Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen

Die europäische Idee ist bereits Realität aber zugleich auch noch Versprechen: "Den einen verspricht sie immer noch eine Zukunft, andere halten die europäische Epoche schon für ein weltgeschichtlich abgeschlossenes Kapitel. Die einen erhoffen sich Schutz von einer erst noch herzustellenden 'Festung Europa', andere halten das Versprechen, das Europa qua Idee der Welt seit mehr als zwei Jahrtausenden in Aussicht stellte, im Grundsatz für eingelöst und sprechen daher vom Ende der Geschichte: Europa als hegemoniales Zentrum sei zwar am Ende, aber nicht das Abendland sei untergegangen, sondern die Welt sei europäisiert. Wieder andere meinen, Europa als Moderne sei ein bloßes Versprechen gewesen, das in der Geschichte gescheitert sei oder sich sogar in sein Gegenteil verkehrt habe. Schließlich glauben einige, daß es sich bei den Bestimmungen Europas oft genug um verzeihliche oder unverzeihliche 'Versprecher', um Irrtümer oder Irrwege gehandelt habe und handele, etwa wenn man aus allerlei, oft genug nur propagandistischen Motiven ganze Nationen und Kontinente aus dem Projekt einer gemeinsamen europäischen Kultur ausschloß oder sich selbst zum zentralen Träger dieser Idee erklärte und damit eigenmächtig ins Zentrum des

Weltgeistes bzw. der Weltgeschichte setzte.¹ Als Zentrum der Entwicklung kann Europa nicht mehr fungieren. Aber vielleicht läßt sich aus dem Scheitern des Zentrums eine Idee entwickeln, wie ein dezentrales Entwicklungsmanagement aussehen könnte. Unsere Frage ist, wie dieses "Vielleicht"² in der Entwicklung des europäischen Rechts offengehalten werden kann.

1. Die Entwicklung des europäischen Rechts

Das europäische Recht ist in einer Phase beschleunigter Expansion. Die Entscheidungssammlung von EuG und EuGH innerhalb eines Jahres überschreitet inzwischen den Umfang von zwei Regalmetern. Quantitativ läßt sich der unaufhörliche Strom von Sekundärrecht kaum noch überblicken. Die Frage nach den Rechtsgebieten, die vom Europarecht beeinflußt und geformt werden, muß man mittlerweile mit "alle" beantworten. Qualitativ stehen wir vor einem weiteren wichtigen Einschnitt in der Verfassungsgebung der Gemeinschaft. Wenn es auch momentan eine Krise gibt, so ist Europa noch immer der Hoffnungsträger für die beteiligten Nationen.

Was ist die Logik dieser Entwicklung? Erfolgt sie als hierarchische Überordnung des Gemeinschaftsrechts über die nationale Rechtskultur oder entwickelt es sich eher als unregelte Folge der Interaktionen verschiedener Rechtskulturen? Baum oder Rhizom sind Metaphern, welche die Philosophie bereitstellt, um die Extrempunkte eines Spektrums zu bezeichnen.³ Die Entwicklungen verlaufen dazwischen. Das europäische Recht entsteht nicht allein dadurch, daß man eine Verfassung formuliert und die Produktion von Sekundärrecht intensiviert. Verfassung und Sekundärrecht müssen in der Wirklichkeit ankommen. Sonst teilen sie das Schicksal mancher Gemeinschaftsverordnung, welche von der Praxis einfach vergessen wurde.

Um in der Wirklichkeit anzukommen, bedarf das Gemeinschaftsrecht einer gemeinsamen Sprache. Nur dann ist es praktikabel. Aber gleichzeitig muß es die Nationalsprachen respektieren. Nur dann ist es für seine Bürger verständlich. Die Sprache wird damit zum entscheidenden Punkt für die Wirkung des Gemeinschaftsrechts. Es muß seine eigene Sprache finden, ohne sich von der seiner Bürger abzukoppeln. Auch hier trifft man wieder auf den Gegensatz von Baum und Rhizom. Eine gemeinsame Sprache kann in der hierarchischen Logik des Baumes als Kunstsprache von oben den Nationalsprachen übergestülpt werden. Aber die von Legaldefinitionen geschlagenen Schneisen werden von der praktischen Kreativität des Sprechens schnell wieder geschlossen. Deswegen ist es vielleicht realistischer, Trampelpfaden zu folgen. Die wirkliche Sprache ist ein Phänomen der dritten Art und entsteht als unbeabsichtigte Nebenfolge aus

¹G. Lambrecht/D. Losurdo/G. Stekeler-Weithofer, editorial in: *Dialektik*, Heft 2, 1997, S. 7 ff., 8.

²Vgl. zum "Vielleicht" als Kategorie *J. Derrida*, *Politik der Freundschaft*, Frankfurt am Main 2000, Kap. 2, insbesondere S. 53 ff.

³Vgl. *G. Deleuze/F. Guattari*, *Rhizom*, Berlin 1977, S. 8 ff. Vgl. dazu auch *M. Stिंगelin*, *Das Netzwerk von Deleuze*, Berlin 2000, insbesondere S. 15 ff.

konkreten Verständigungsoperationen. Ein solcher Trampelpfad könnte die von den Gerichten aus dem Konflikt gegenläufiger Rechtskonzeptionen entwickelte autonome oder gemeinschaftsbezogene Bedeutung von Begriffen sein. Dieser Pfad könnte in einem offenen Prozeß der Schaffung einer Sprache des europäischen Rechts einmünden. Einer Sprache, die nicht künstlich hergestellt oder erfunden werden kann, sondern die Nebenfolge einer Interaktion unterschiedlicher Rechtskulturen in konkreten Konfliktfällen wäre.

2. Erschwerungen der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts durch Mehrsprachigkeit

Die Unterscheidung von Recht und Unrecht als Grundoperation des Rechtssystems erfolgt in der Sprache. Jede Unterscheidung setzt viele Gemeinsamkeiten voraus, vor allem in der Sprache, welche die Unterscheidung formulieren soll. Auch wenn man weiß, daß Sprache Sprachen heißt,⁴ bleiben in einer Nationalsprache hinreichend viel Gemeinsamkeiten, um die Unterschiede zu artikulieren. Wie kann aber eine Rechtsordnung unter der Bedingung von Mehrsprachigkeit funktionieren?

„Mit der Europäisierung der nationalen Rechte kommen zusätzliche Sprach- und Verständnisprobleme auf uns zu. Damit verbunden ist auch die Gefahr einer Beeinträchtigung, um nicht zu sagen Zerstörung nationaler Rechtstradition.“⁵ Durch die Gleichberechtigung verschiedener Sprachfassungen ist für Divergenzen tatsächlich eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben. Denn verschieden sind ja nicht nur die Sprachen, sondern auch die jeweiligen Rechtskulturen.⁶ Der aus der Übersetzungswissenschaft bekannte Umstand, dass der entsprechende Begriff in der Zielsprache ganz andere Entgegensetzungen hat als in der Ausgangssprache, verschwindet ja nicht einfach, wenn man die verschiedensprachlichen Texte jeweils als Original nimmt. Dieser Unterschied wird vielmehr in der Situation juristischer Entscheidung überhaupt erst zum wirklichen Problem. Die Verschiedenheit der begrifflichen Oppositionen befindet sich in jeder der beteiligten Sprach- und Rechtskulturen in beständigem Fluss, und es muss dennoch entschieden werden; und dies sogar ohne die Möglichkeit, Original und Übersetzung in ein hierarchisches Verhältnis zu setzen. Damit sind die Erschwerungen aber noch nicht erschöpft. Eine weitere Komplikation liegt darin, dass jedenfalls im Primärrecht eine Vielzahl politischer Formelkompromisse enthalten ist und die Verträge häufig unter starkem zeitlichem Druck redigiert wurden.⁷

⁴Vgl. dazu *H. Weinrich*, Sprache, das heißt Sprachen, Tübingen 2001.

⁵*Schubarth, M.*, Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung, in: *LeGes* 2001/3, S. 49 ff., 55.

⁶Vgl. dazu *Everling, U.*, Der Gerichtshof als Entscheidungsinstanz, in: *Schwarze, J.* (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, 1983, S. 137 ff., 139; *Hilf, M.*, Die Auslegung mehrsprachiger Verträge, 1973, S. 20 ff.; *Weber, A.*, in: *Groeben, H. v. d. / Thiesing, J. / Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-, EG-Vertrag, Bd.4: Art.189-248, 5. Aufl., 1997, Art.248, Rn 6.

⁷Vgl. *Ophüls, C. F.*, Über die Auslegung der Europäischen Gemeinschaftsverträge, in: *Greif, F. / Meyer, S. W.* (Hrsg.), Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Festgabe für Alfred Müller-Armack, 1961, S. 279 ff., sowie *Smít, H. / Herzog, P.*, The law of the European Communities,

Tatsächlich wirft die Sprachenvielfalt vielerlei praktische Probleme sowohl für die Institutionen der Gemeinschaft als auch für die Rechtsunterworfenen auf. Gemäß dem Sprachwissenschaftler Florian Coulmas ist davon auszugehen, dass etwa 40 % des Verwaltungshaushaltes der Gemeinschaft für die Konsequenzen der Vielsprachigkeit aufgewendet werden müssen⁸. Außerdem zeigt sich das Risiko, dass neben das schon bekannte „Forumshopping“ noch ein „Languageshopping“ tritt, was der einen Partei eventuell Verfahrensvorteile verschaffen kann. Schließlich ergeben sich auch für die Bürger der Gemeinschaft Sprachlasten, welche die Rechtsverfolgung erschweren können. So hat der EuGH entschieden, dass ein Unternehmen, welches einen Übersetzungsfehler leicht hätte erkennen können, sich nicht im Wege des Vertrauensschutzes auf die zu seinen Gunsten falsche Fassung einer Gemeinschaftsrechtsnorm berufen könne;⁹ und dies obwohl das beklagte Hauptzollamt die Fehlübersetzung eines die Einfuhr von Sauerkirschen beschränkenden Textes in Süßkirschen ebenso wenig bemerkt hatte wie die Importeurin. Es ergeben sich also praktische Nachteile sowohl für die Gemeinschaft als auch für den Bürger.

Fraglich ist, ob diese Nachteile durch einen Gewinn an Rationalität im mehrsprachigen Recht ausgeglichen werden. „Die Erkenntnis, dass die Sprachenvielfalt in einem Europa des offenen Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs auch zu entsprechend vielfältigen kulturellen Kontakten führt, ist sicher als Chance zu sehen, aus der eigenen Herkunftswelt in eine (zunächst fremde) Ankunftswelt zu wechseln, was neue Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen kann. Im Bereich des Rechts dürfte der Risikofaktor allerdings überwiegen, da hier vor allem nach Rechtssicherheit – was auch Sicherheit bezüglich sprachlicher Bedeutungen meint – gestrebt wird. Sicherheit ist jedoch umso weniger zu haben, je mehr gleichwertige Sprachen bezüglich der ‚richtigen‘ Interpretation des Rechts konkurrieren.“¹⁰

Diese Schwierigkeiten begünstigen in der juristischen Literatur ein Fluchtverhalten: man dürfe das Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung nicht überbewerten, "weil es linguistischen Erkenntnissen offenbar nicht ausreichend zu genügen vermag".¹¹ Bei dieser Äußerung wird auf die Arbeit der Sprachwissenschaftlerin Petra Braselmann Bezug genommen.¹² Tatsächlich wird dort aber nur gezeigt, dass eine gemeinschaftsbezogene Bedeutung nicht einfach aufgefunden werden kann, etwa als das Gemeinsame der verschiedenen Nationalsprachen. Und es wird deutlich, dass die Maßstäbe, mit denen Juristen Bedeutungskonflikte entschei-

1993, Art. 248, Rn. 4; *Ginsbergen, G. v.*, Enkele opmerkingen over de terminologie van de Nederlands tekst van het EEG-Verdrag, N. J. B. 1966, S. 129 ff.

⁸ *Coulmas, F.*, Die Wirtschaft mit der Sprache, 1992, S. 156.

⁹ EuGH, Slg. 1996, S. 5105 ff. (Konservenfabrik Lubella).

¹⁰ *Baumann, M.*, Europäische Sprachenvielfalt und das Recht oder der Vormarsch des Englischen und der Bilder, in: Der Einfluss des europäischen Rechts auf die Schweiz. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roger Zäch, 1999, S.15 ff., 21.

¹¹ *Weber, A.*, in: *Groeben, H. v. d. / Thiesing, J. / Ehlermann, C.-D.*, Kommentar zum EU-, EG-Vertrag, Bd. 4: Art.189-248, 5. Aufl., 1997, Art. 248, Rn. 16.

¹² *Braselmann, P.*, Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen, in: Gemeinschaftsrecht 1992, S. 55 ff.

den, gerade keine Direktiven sind, die von der Sprache her vorgegeben wären. Als einzige Möglichkeit einer sprachlichen Hierarchie bei Bedeutungskonflikten bietet Braselmann das Verhältnis von Urfassung und abgeleiteter Fassung in der Übersetzungssituation an. Diesen Weg verbietet aber Art. 314 für das Gemeinschaftsrecht. Deswegen kann nicht die Sprache, sondern müssen die Juristen mit ihren spezifischen Argumenten die Verantwortung für die Entscheidung des Bedeutungskonflikts übernehmen. Das heißt nun aber nicht, dass das Vorgehen der Juristen in irgendeiner Weise sprachwissenschaftlich illegitim wäre. Bedeutungskonflikte sind in vielen Bereichen der Sprache ein alltägliches Phänomen und von Linguisten immer wieder untersucht worden.¹³ Illegitim aus Sicht der Sprachwissenschaft wird die Entscheidung eines Bedeutungskonfliktes erst dann, wenn die Autorität *der* Sprache in Anspruch genommen wird, wo eigentlich Sachargumente stehen müßten. Insoweit kann man nicht sagen, Art. 314 EG genüge nicht linguistischen Erkenntnissen. Ganz im Gegenteil: Er ist sogar eine Konsequenz aus ihnen. Denn ein Wertunterschied zwischen Einzelsprachen läßt sich sprachwissenschaftlich nicht begründen. Allerdings zwingt Art. 314 EG die Juristen zur Übernahme ihrer Verantwortung für die Entscheidung von Sprachkonflikten.

3. Die Notwendigkeit zur Schaffung einer Sprache des europäischen Rechts

Vor den Schwierigkeiten der Mehrsprachigkeit kann man also nicht in eine Leitsprache ausweichen. Man muß diese Schwierigkeiten vielmehr praktisch lösen. Institutionell versucht die Europäische Union des Problems der Mehrsprachigkeit durch die Einrichtung diverser Übersetzungsdienste Herr zu werden. An erster Stelle steht hier etwa der in Gestalt des European Commission's Translation Service (STD) weltweit größte Übersetzungsdienst. Mehr als 1300 Fachleute unterstützt durch einen Stab von 500 Mitarbeitern bewältigen hier die in den 11 offiziellen Sprachen der EU täglich anfallenden Aufgaben der Übersetzung schriftlicher Texte. Hinzu kommen noch die Dolmetscher, die die mündliche Kommunikation zwischen den Angehörigen der unterschiedlichen Mitgliedsnationalitäten zu gewährleisten haben, in den verschiedenen Institutionen, die, wie das Europäische Parlament und der EuGH zudem noch eigene Übersetzungsdienste unterhalten. Übergreifend zuständig für die mündliche Kommunikation ist der Joint interpreting and conference service, der nicht nur im engeren die offiziellen Sprachen bedient, sondern zudem auch etwa die Sprachen der potentiellen Beitrittsländer für die entsprechenden Verhandlungen. 450 Dolmetscher leisten hier die Übersetzungen zwischen mehr als 24 Sprachen.¹⁴ Flankiert wird die Arbeit insgesamt durch die Website der Europäischen Union, die insbesondere „information about legible writing campaigns, translation theory and

¹³Vgl. dazu nur *Wimmer, R.*, Überlegungen zu den Aufgaben und Methoden einer linguistisch begründeten Sprachkritik, in: *Heringer, H. J.* (Hrsg.), *Holzfeuer im hölzernen Ofen*, 1982, S. 290 ff. m. w. N.

¹⁴Zu alledem *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: *Global Jurist Topics*, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 13 f.

practice and style guides“ bereit stellt.¹⁵ Außerdem steht mit Eurodicautom eine Terminologiedatenbank zur Verfügung.¹⁶

Mit all diesem gewaltigen Aufwand wird das Problem der Mehrsprachigkeit¹⁷ praktisch bearbeitet. Das europäische Recht muß einen Ausgleich finden zwischen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichrangigkeit der Sprachen der Mitgliedsstaaten und der ebenso verfassungsrechtlich gebotenen Verständlichkeit. „Law and Language are interacting partners all over the world. But due to the European Union it is also a very specific problem for European lawyers and translators/interpreters. Translators must translate written law into the official languages of the European Union. Spoken language must be interpreted, in order to have a common understanding of official speeches within the European Union’s institutions. Inside the European Union the use of different languages is one of the obstacles to the integration process.“¹⁸

Die fast schon „klassische“ Lösung des Konflikts zwischen Praktikabilität und Verständlichkeit besteht in der Terminologisierung.¹⁹ Das heißt konkret, „legal harmonisation can only be attained by standardising legal terms within the European Union.“²⁰ Ganz allgemein besteht eine solche Standardisierung eines Ausdrucksgebrauchs auf dem Wege der Terminologisierung in der expliziten Definition eines bestimmten Ausdrucksgebrauchs. Zudem werden dabei weiter meist für ein Anwendungsgebiet ganze Terminologiesysteme festgelegt und die Bildung von Termini vereinheitlicht.²¹ Für die Sprache des Europarechts können so zwei Vorteile erwartet werden: Erstens bleibt das Gewicht der Nationalsprachen erhalten. Zweitens kann über die explizite Festlegung die Bedeutung in jeder Nationalsprache transparent gemacht werden. Gleichberechtigung der Sprachen und Verständlichkeit wären so also mit dem einen Schlag der reglementierten Ausdrücklichkeit gewährleistet. Für das Gemeinschaftsrecht ist dabei natürlich auch der Effekt der damit verbundenen Harmonisierung von Bedeutung. Die zu Missverständnissen und subkutanen Konflikten führenden Differenzen im Verständnis einzelner Rechtsbegriffe kommt natürlich nicht von ungefähr. Vielmehr wurzelt sie in unterschiedlichen Rechtsauffassungen und -systemen, die sich bezogen auf bestimmte Regelungsphänomene dann unterschwellig in die scheinbare Klarheit der Benennung einer Streitfrage einschreiben., so dass „both

¹⁵ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 14. Siehe dann <http://europa.eu.int/comm/translation/>.

¹⁶ Siehe <http://europa.eu.int/eurodicautom/Controller>.

¹⁷ Vgl. Art. 314 EG. Dazu *Buerstedde, W./ Christensen, R./ Sokolowski, M.*, Leaving Babel. Die Aufgabe des Übersetzens als Chance für die Arbeit des EuGH, in: *Müller, F./ Wimmer, R.* (Hrsg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin 2001, S. 119 ff., 120 f.

¹⁸ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 1.

¹⁹ Linguistisch grundlegend dazu *Hoffmann, L.*, Kommunikationsmittel Fachsprache, Berlin 1976; sowie im besonderen auch *Engberg, J.*, Juristische Textsorten - Konventionen - Das Lehren fachsprachlicher Normen, I, Fremdsprachen und Hochschule 2000, S 75 ff.

²⁰ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 1 f.

²¹ Siehe etwa die Festlegungen durch die DIN 2342.

parties will have complete different concepts in mind“.²² Hinzu kommt der in der Besonderheit des jeweiligen Rechtssystems wurzelnde Gebrauch von spezifischen Ausdrucksformen. Ein bundesrepublikanischer Anwalt wird nicht sofort wissen, um was es geht, wenn in einem österreichischen Schriftsatz beispielsweise von „Präsenzdiener“, „Landeshauptmann“, „Aufsandungsurkunde“ oder „Superädifikat“ die Rede ist.²³ Dies gilt auch für scheinbar ganz selbstverständliche Begriffe wie dem des Besitzes, mit dem je nach Herkunft und über der Ausdrucksgleichheit unter Umständen unbemerkt recht unterschiedliche Rechtsüberzeugungen in die Debatte eingebracht werden können. „When a German speaks of Besitz, he means factual possession. However, an Austrian lawyer understands Besitz as the factual possession including the animus domini. What a German understands under Besitz, is for an Austrian *Innehabung*.“²⁴ Ein weiteres Beispiel ist der Begriff des Verbrauchers, den das Gemeinschaftsrecht besonders schützen will.²⁵ „Different directives have as their objective the protection of the consumer. But these directives do not offer a common definition of what can be understood by a consumer. Is it only a natural person? Are small and medium-sized businesses also protected? All these problems remain unclear. Consumer protection is a very touchy issue in the European Union as well as in the Member States. One of the obstacles to trade within Europe is that the rules protecting consumers are different in different countries. This is also true for the areas of consumer law where Directives exist. One reason for this is of course that the Directives include minimum clauses giving the Member states the right to adopt or retain stricter or more consumer-friendly rules.“²⁶

Die Europäische Kommission hat im Februar 2003 auf diese Situation mit ihrem „Aktionsplan“ für ein einheitlicheres Vertragsrecht reagiert.²⁷ Generelles Ziel ist es, auf dem Weg der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtssprache.²⁸ Dabei soll der Aktionsplan einen Bezugsrahmen bieten. „One of

²² *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 1, Anm. 1.

²³ Zu diesen Beispielen *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 1, Anm. 2.

²⁴ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 7.

²⁵ Vgl. *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 8 ff.

²⁶ Vgl. *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 8. Siehe dazu dann etwa im Vergleich die Festlegungen zum Begriff des Verbrauchers durch Art. 1(2) Council Directive 85/577/EEC (Tür zu Tür Verkauf); Art. 1, (2), Council Directive 87/02/EEC zusammen mit Council Directive 90/88/EEC (Verbraucherkredite); Art. 2 (b) Council Directive 93/13/EEC (Unfairer Vertrag); Art 2(e) Directive on Electronic Commerce 2000/31/EC; Art. 2 (b); Directive 94/47/EC (Timesharing); Directive 98/6/EC (Preisauszeichnung). Insgesamt auch das Green Paper on European Union Consumer Protection (COM(2001)531 final); sowie *Abbamonte, G.*, The harmonisation options. Hearing on the Green Paper on Consumer Protection, 7 December 2001, unter: <http://europa.eu.int/search/s97.vts>.

²⁷ Informationen unter http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/oper_results_en.htm; dazu auch *Heutger, V.*, Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht, in: Jusletter 17.2.2003 (www.jusletter.ch), v.a. Rn. 14 f.

²⁸ Siehe *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics,

the official aims will be the preparation of a common frame of reference, providing a pan-European terminology and rules.”²⁹ Mit diesem Bezugsrahmen wird dabei zugleich Öffentlichkeit und Optimierung in Hinblick auf eine gemeinsame Rechtssprache angestrebt.³⁰ Auf diese Weise hofft man, ein ganzes Bündel von Problemen auf einen Streich lösen zu können. Zum ersten ist da das Problem des Rechtsvergleichs³¹ über die gemeinsame Terminologie könnte der Einstieg in den Vergleich erleichtert werden. Differenzen in den europäischen Rechtskulturen sollen damit nicht zum Verschwinden gebracht werden. Sie werden im Gegenteil dadurch besser sichtbar und artikuliertbar. Zum zweiten ist da das Problem der Verständlichkeit und vor allem auch Nachvollziehbarkeit für den Rechtsunterworfenen in den verschiedenen Nationen. Hier kann und sollte eine harmonisierende Terminologisierung zur Transparenz beitragen und so der Forderung nach einer „europäischen Rechtskultur“³² durch eine sprachliche Fassung von Recht entgegen kommen, „that can be understood not only by legal experts but also even by laymen without any legal skills. Therefore in expanding the European Union it is important to create law that concentrates on the needs of the audience. The audience will vary with the circumstances. So a judge will primarily decide a case for the benefit of the parties in a case. He/she therefore has to use a language, which is comprehensible to the parties.”³³ Und schließlich ist da das Problem der Übersetzung unmittelbar in den europäischen Institutionen gerade auch denen der Rechtspflege selbst. Hier könnte eine Terminologisierung Orientierungen und Anhaltspunkte für die Textnähe der Übersetzungen zu ihren Ausgangstexten liefern. Allerdings darf man hier weder in die Illusion verfallen, so ein Original in der Zielsprache nachschaffen zu können.³⁴ Noch kann hier auf jene Freiheiten der Übertragung verzichtet werden, die es erlaubt, auch sprachlich flexibel auf ein Recht im Wandel zu reagieren so, wie es das europäische in besonderer Weise darstellt. Eine Definition im Dienste der harmonisierenden Terminologisierung „should not be seen as everlasting defined terms. I ask for a more open system where definitions are used as a sort of commentary for specific use in a specific legal field. So the terminology and meaning of terms may differ in consumer contract law from the use of the same terminology in banking law.”³⁵ Die Übersetzung wird durch die gemeinsame Terminologie erleichtert. Man kann zwischen den expliziten Definitionen Verknüpfungen herstellen und sich daran ein Stück entlang hangeln. Aber Übersetzung wird nie zur mechanischen

Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 2 f.

²⁹ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, Abstract.

³⁰ Vgl. *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 2.

³¹ Dazu *Sacco, R.*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Baden Baden 2001, v.a. S. 33 ff.

³² Dazu *Hesselink, M.*, The new European legal culture, Deventer 2001.

³³ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 5.

³⁴ Allgemein dazu *Buerstedde, W./ Christensen, R./ Sokolowski, M.*, Leaving Babel. Die Aufgabe des Übersetzens als Chance für die Arbeit des EuGH, in: *Müller, F./ Wimmer, R.* (Hrsg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin 2001, S. 119 ff., 129 ff.

³⁵ *Heutger, V.*, Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 7.

Transformation. Sie bleibt riskante Interpretation. Nur ihr Risiko läßt sich durch eine breitere Basis von Gemeinsamkeit mindern.

Der Aktionsplan der Europäischen Kommission für ein kohärentes Vertragsrecht und der Aktionsplan zum E-Commerce ist ein weiteres Beispiel. Allerdings so weit auch noch nicht mehr als ein erster Schritt. Denn auch er selbst konnte sich noch nicht ganz von den in sprachlichen Inkonsistenzen und Indifferenzen befreien. Für den Begriff „general contract term“ etwa werden im deutschen zwei Übersetzungen angeboten, die untereinander nicht so ohne weiteres in Einklang zu bringen sind, nämlich „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Standardvertragsklauseln“.³⁶ Allgemein gilt immer noch, dass „efforts to strengthen the use of harmonized legal language in all the European Union Member States must be seen in a critical light. The databases provided to date are not sufficient to offer adequate means to provide guidance to the citizens of the European Union. Nearly no official paper or database is dealing with the linguistic problems of an enlarging Union.“³⁷ Dennoch scheinen diese Bemühungen ein Schritt in die richtige Richtung zu weisen, zumal sie mit dem „Sixth Framework Programme for research and technological development (FP6)“³⁸ erst einen Anfang eines umfangreichen, in der Planung bis in das Jahr 2007 reichenden Programms sind. Gestützt werden können diese durch das Internet und den Zugang zu entsprechenden Datenbanken, um so durch eine zunehmende Kohärenz des Gebrauchs von Rechtsbegriffen auch eine zunehmende Transparenz erreicht werden kann.³⁹ Eine Grundlage dafür bieten nicht nur die Website der Europäischen Union für Übersetzungsfragen⁴⁰, über die eine Fülle von Dokumenten zugänglich ist, oder die Terminologiedatenbank Eurodicautom⁴¹, sondern auch nationale Bemühungen in dieser Richtung wie etwa die Richtlinien zu einer bürgernahen Verwaltungssprache, die das Bundesverwaltungsamt veröffentlicht hat.⁴² Bemerkenswert ist vor allem der Perspektivenwechsel, der sich hier andeutet. Mit den Bemühungen um eine rechtssprachlich terminologische Kohärenz, Harmonisierung und Standardisierung wird rechtliche Kommunikation tendenziell nicht mehr allein vom nationalen Interesse her gedacht. Vielmehr deutet sich mit der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Rechtssprache umgekehrt ein Ausrichtung vom Ziel der europäischen Integration auch und gerade im Recht an. „Such a common legal language will not be based on national legal concepts, but will be drafted with a view to the needs of the citizens of the European Union. The recent approach of the Commission on providing a common frame

³⁶Vgl. Heutger, V., Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 6.

³⁷Heutger, V., Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 14.

³⁸Siehe auch die Proklamierung des Jahres 2001 zum Europäischen Jahr der Sprachen, dazu <http://eurolang2001.org>.

³⁹So Vgl. Heutger, V., Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 12.

⁴⁰Siehe http://europa.eu.int/comm/translation/index_en.htm.

⁴¹Siehe <http://europa.eu.int/eurodicautom/Controller>; dazu Heutger, V., Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 12 f.

⁴²Zu finden über <http://www.bundesverwaltungsamt.de>.

of reference is a step forwards to a pan-European legal language.”⁴³

4. Die gemeinsame Sprache als Kommunikation der Unterschiede

Im Gemeinschaftsrecht wird unübersehbar, was in nationalen Rechtsordnungen durch Einschüchterungssemantik und entsprechendes Verhalten noch versteckt werden kann: im Recht wird mehr als eine Sprache gesprochen. Ohne eine fraglos gemeinsame Sprache⁴⁴ stellt sich für die Kommunikation das Problem der Übersetzung.⁴⁵ Es stellt sich aber nicht erst im Gemeinschaftsrecht, sondern es stellt sich, genau genommen, bereits in der Einzelsprache.⁴⁶ Schon die Einzelsprache ist inhomogen⁴⁷ und existiert nur in einer Vielzahl von Soziolekten und Ideolekten. Auch für das Wort "Sprache" gilt die nominalistische Einsicht, dass sie nur in einer Vielzahl von spezifischen Ausprägungen vorhanden ist. Es ist also bereits in der Einzelsprache eine grobe Vereinfachung, von *der* Sprache zu reden. Sie existiert nur in individuellen Ausprägungen.

Sich zwischen dieser Vielzahl von Sprachen zu bewegen, ist besonders wichtig für Juristen, denn sie entscheiden über Sprachkonflikte. Schon der Sachverhalt, der zu Grunde gelegt werden soll, wird in diversen Varianten erzählt, und auch die relevanten Normtexte existieren in verschiedenen Lesarten. Trotzdem muß der Richter entscheiden. Darin liegen Chance und Risiko. Das Risiko realisiert

⁴³Heutger, V., Law and Language in the European Union, in: Global Jurist Topics, Vol. 3, Issue 1, 2003, Article 3, S.1 ff., 11.

⁴⁴Grundlegend zum Problem der Mehrsprachigkeit im Recht: Burr, I., Amtssprachenregelungen in Finnland und in der Habsburger Monarchie 1848–1918, in: *Babylonia*, 1996/4, S. 48 ff. sowie *dies.*, Auslegung mehrsprachiger juristischer Texte: die Rolle des Italienischen in Urteilen des Schweizerischen Bundesgerichts, in: Veronesi, D. (Hrsg.), *Rechtlinguistik des Deutschen und Italienischen*, 2000, S. 179 ff.; Giordan, H. (Hrsg.), *Les minorités en Europe. Droit linguistiques et droit de l'homme*, 1992.

⁴⁵Es gibt eine Vielzahl von wissenschaftlichen Arbeiten zum Problem der Übersetzung in der Literatur, der Wirtschaft und der Religion. Nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ findet der Interessierte schnell eine ausbaufähige Grundlage. Gerade im Bereich des Rechts mit seiner großen gesellschaftlichen und politischen Relevanz fehlt dagegen eine solche Basis leider fast völlig. (Vgl. dazu Frosini, V., *Gesetzgebung und Auslegung*, 1995, S. 130.) Jetzt aber zu dieser Thematik: *Ars Interpretandi*, Heft 5, 2000 mit dem Thema „Übersetzung im Recht“ Weder die Übersetzungswissenschaft (vgl. dazu Wilss, W., *Übersetzungswissenschaft. Probleme und Methoden*, 1977 oder Mounin, G., *Die Übersetzung. Geschichte, Theorie, Anwendung*, 1968, der dem Rechtsproblem immerhin eine Seite widmet, sowie Megale, F., *Il traduttore di libri nel diritto d'autore italiano* in: *Diritto e società* 1992 Nr. 3, S. 521 ff.) noch die Rechtstheorie (mit der rühmlichen Ausnahme von Frosini, V., *Gesetzgebung und Auslegung*, 1995, S. 128 ff.) haben dieses Problem bisher angemessen aufgenommen. Vgl. zum Problem aus neuerer Zeit Bocquet, C., *Pour une méthode de traduction juridique*, 1994; Sacco, R., *Langue et droit*, in: *Langue et droit, XVe congrès international de droit comparé*, 1998, S. 224 ff.; Schroth, P. W., *Language and Law*, in: *Langue et droit, XVe congrès international de droit comparé*, 1998, S. 153 ff. Weitere Literatur findet sich bei Gémar, J.-C., *Le discours du législateur en situation multilingue: Traduire ou corédiger les lois?*, in: *LeGes* 2001/3, S. 13 ff., 31.

⁴⁶So auch Quines berühmtes Diktum. Dazu Quine, W. v. O., *Unterwegs zur Wahrheit*, 1995, S. 68 f. Zur Ausarbeitung dieses Gedankens Davidson, D., *Radikale Interpretation*, in: *ders. Wahrheit und Interpretation*, 1990, S. 183 ff.

⁴⁷Vgl. dazu die ganz kurze aber ausgesprochen erhellende Urteilsanalyse von Nußbaumer, M. / Pantli, A.-K., in der Rechtsprechungsübersicht der AJP 1998/1, S. 112 ff.

sich, wenn der Richter eine Sprachvariante zur einzig verbindlichen erklärt und dafür die Autorität *der* Sprache in Anspruch nimmt. Die vom Richter ausgeübte Gewalt und seine Verantwortung verschwinden dann hinter der Sprache als Legitimationsinstanz. Die Chance sprachlicher Vielfalt im Gemeinschaftsrecht liegt nun darin, dass die sprachnormierende Tätigkeit des Richters und damit auch die Begründungslasten seines Tuns deutlich sichtbar werden.

Gerade dem EuGH ist der Einsturz der Einschüchterungsarchitektur der angeblich einen und für alle verbindlichen Sprache Alltag. Er ist von Anfang an mit Rechtstexten konfrontiert, die in verschiedenen Sprachen vorkommen. Damit wird die Entscheidung über die sprachliche Fassung von Recht zu einem eigenen Problem.⁴⁸ Das der Übersetzung zwingt den EuGH, das Modell juristischer Entscheidungen als Bedeutungserkenntnis zu überschreiten.

Die einzig tragfähige methodische Regel zur Einlösung der von Art. 314 EG statuierten Gleichwertigkeit aller Sprachen ist die Entwicklung einer gemeinschaftsbezogenen Bedeutung. Dabei werden die verschiedenen Sprachen in ihrer Bedeutungsvielfalt zunächst einmal dargestellt. Dann werden in einem zweiten Schritt die Bedeutungsdivergenzen klar herausgehoben. In einem dritten wird dann schließlich eine Entscheidung zwischen den divergierenden Bedeutungen getroffen. Diese Entscheidung wird aber im Gemeinschaftsrecht weder über Genauigkeit,⁴⁹ Mehrheitsprinzip⁵⁰ noch gemeinsames Minimum erreicht. Denn jede Entscheidung von der Sprache her wäre nur dadurch möglich, dass man den die Entscheidung tragenden Gesichtspunkt wie Genauigkeit usw. zunächst in die Sprache hineinprojiziert. Aber außer über Verständlichkeit entscheidet die Sprache nichts. Sie liefert vor allem keine Rangfolge zwischen verschiedenen Verständnisweisen. Die Sprache kann also keinen Bedeutungskonflikt entscheiden. Und wegen der von Art. 314 EG statuierten Gleichwertigkeit aller Sprachen *darf* sie das auch nicht. Wenn aber nicht *durch die* Sprache entschieden wird, dann kann eben nur *in der* Sprache entschieden werden, und zwar mit Hilfe spezieller juristischer Argumentationsfiguren. Erst diese erlauben es dann, Lesarten zu verknäppeln und Bedeutungsdivergenzen zu entscheiden.

Die Entscheidung mittels spezieller juristischer Argumente ist die Möglichkeit, die Art. 314 EG für die Gerichte offen läßt. Das ist auch genau der Weg, den der EuGH geht, wenn er Bedeutungsdivergenzen herausarbeitet und diese im Hinblick auf den allgemeinen Aufbau und den Zweck der Regelung entscheidet.⁵¹

⁴⁸Vgl. dazu aus der Sicht der Gesetzesredaktion sehr erhellend: *Gallas, T.*, La rédaction législative multilingue dans l'Union européenne: bilan et perspectives, in: *LeGes* 2001/3, S. 115 ff., 116 f.

⁴⁹Die Einheitlichkeit der Auslegung kann sogar dazu führen, strengere Anforderungen an die Bestimmtheit zugunsten einer einheitlichen Auslegung zurückzustellen. Vgl. dazu EuGH, Slg. 1967, S. 461 ff., 473 (*Vecht/Soc. Verzekeringsbank*); EuGH, Slg. 1973, S. 301 ff. (*Mij./Hoofdproduktchap*); EuGH, Slg. 1974, S. 1287 ff. (*Molijn/Kommission*); EuGH, Slg. 1977, S. 1999 ff., 2010 (*Bouchereau*).

⁵⁰Vgl. dazu wieder den Begriff "öffentliche Ordnung und Sicherheit", in: EuGH, Slg. 1977, S. 1999 ff., 2010 (*Bouchereau*).

⁵¹Vgl. dazu etwa EuGH, Slg. 1986, S. 795 ff. (*Röser*). Vgl. zu dieser Problematik auch *Riese, O.*, Das Sprachenproblem in der Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in:

Smit formuliert dies folgendermaßen: "In interpreting the Treaty, the Court has generally been concerned with its broad purposes, rather than narrow wording."⁵² Bedeutungsdivergenzen werden damit nicht sprachlich, sondern mit Hilfe juristischer Argumente entschieden. Das Ergebnis dieser Rechtsarbeit in der Sprache ist die Festsetzung einer Bedeutung im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Gemeinschaft.

Manchmal wird das Ergebnis dieser Festsetzung als autonome Bedeutung bezeichnet. Autonom heißt hier: unabhängig von der nationalen Bedeutung des Gesetzestextes. Die Wirkung auf das gesamte Recht in der Europäischen Union ist sehr groß. Die „autonome“ Bedeutung gilt in allen Mitgliedstaaten und führt in deren Recht zu Bedeutungsverschiebungen

Der Begriff der Autonomie in seiner gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung überzeugt aber nicht. Die Bedeutung des Gemeinschaftsbegriffs entsteht nämlich nicht aus dem Nichts; ihm gehen vielmehr die sprachliche Analyse sämtlicher Wortlaute voraus. Sie geben die rechtsstaatlichen Plausibilitätsräume vor. Das heißt zwar nicht, dass eine bestimmte nationale Bedeutung inhaltlich unbedingt befolgt werden müsse. Aber sie ist in die Argumentation einzubeziehen.

5. Eine Vielzahl neuer Probleme

In der Perspektive einer Entwicklung der europäischen Rechtssprache stellen sich eine Vielzahl neuer Probleme für die Jurisprudenz, die Übersetzungswissenschaft und die Linguistik. Ein kleiner Teil dieser Probleme wird hier angesprochen und zwar in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Vertretern der genannten drei Disziplinen. Außerdem vereint das hier dokumentierte Arbeitsprojekt nicht nur Wissenschaftler, sondern fast zur Hälfte Praktiker aus den europäischen Institutionen.

Die Entwicklung einer neuen europäischen Ordnung wird zunächst auf der Ebene der Verfassung und Verfassungstheorie untersucht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei den Problemen der Mehrsprachigkeit. Schließlich wird im letzten Teil die Frage untersucht, inwieweit in der praktischen Arbeit der Gemeinschaftsgerichte die Umriss einer gemeineuropäischen Methodik erkennbar sind. Wir halten die

Caemmerer, E. v. u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Dölle, Band II, 1963, S. 507 ff., 517 ff.; *Dickschat*, Problèmes d'interprétation des traités européens résultant de leur plurilinguisme, in: *Revue belge de droit international* 1968, S. 40 ff., 49 ff.; *Stevens, L.*, The principle of linguistic equality in judicial proceedings and in the interpretation of plurilingual legal instruments: The régime linguistique equality in judicial Justice of the European Communities, in: *North Western University Law Review* 62 (1967), S. 701 ff., 724 ff.

⁵² *Smit, H. / Herzog, P.*, The law of the European Communities, 1993, Art. 248, Rn. 5. Die Bedeutung des teleologischen Arguments für die Überwindung sprachlicher Differenzen betont auch *Dumon, F.*, The Case-law of the Court of Justice - A critical examination of the methods of interpretation in Court of Justice of the European Communities Judicial and Academic Conference, 27.-28. Sept. 1976, part. III, 1976.

aufgeworfenen Fragen nicht für beantwortet, hoffen aber sie etwas präzisiert zu haben.